

## **UR\_GERICHTE 06/07 02 vom 27. April 2005**

UR Obergericht, 2005-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_06\\_07\\_02](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_06_07_02)

FR: UR\_GERICHTE 06/07 02 du 27 avril 2005

IT: UR\_GERICHTE 06/07 02 del 27 aprile 2005

### **Regeste**

Zivilprozessordnung. Art. 109 Abs. 1 ZPO. Art. 400 Abs. 1 OR. Art. 12 lit. i BGFA. |  
Zivilprozessordnung. Art. 109 Abs. 1 ZPO. Art. 400 Abs. 1 OR. Art. 12 lit. i BGFA.  
Auftragsrechtlich und nach den anwaltlichen Berufsregeln ist der Anwalt nach Abschluss des Mandates nicht von sich aus verpflichtet, eine detaillierte Rechnung zu stellen. Er darf zuwarten, bis eine solche verlangt wird. Bei deren Verlangen ist er aber dann verpflichtet, umgehend detailliert abzurechnen. Eine Verlegung der Prozesskosten nach Art. 109 Abs. 1 ZPO und damit nach Ermessen kann auch dann angezeigt sein, wenn der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt. In concreto hatte der Kläger (Rechtsanwalt) eine vorgängige erforderliche Abrechnung nicht erstellt.

### **Volltext**

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 27.04.2005 06/07 02 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 27.04.2005 06/07 02 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 27.04.2005 06/07 02

Zivilprozessordnung. Art. 109 Abs. 1 ZPO. Art. 400 Abs. 1 OR. Art. 12 lit. i BGFA. |  
Zivilprozessordnung. Art. 109 Abs. 1 ZPO. Art. 400 Abs. 1 OR. Art. 12 lit. i BGFA.  
Auftragsrechtlich und nach den anwaltlichen Berufsregeln ist der Anwalt nach Abschluss des Mandates nicht von sich aus verpflichtet, eine detaillierte Rechnung zu stellen. Er darf zuwarten, bis eine solche verlangt wird. Bei deren Verlangen ist er aber dann verpflichtet, umgehend detailliert abzurechnen. Eine Verlegung der Prozesskosten nach Art. 109 Abs. 1 ZPO und damit nach Ermessen kann auch dann angezeigt sein, wenn der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt. In concreto hatte der Kläger (Rechtsanwalt) eine vorgängige erforderliche Abrechnung nicht erstellt.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.